



Amtsgericht Delmenhorst

Beschluss

Terminbestimmung

14a K 29/19

13.12.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, 6. März 2025, 14:00 Uhr**, im Amtsgericht Cramerstr. 183, 27749 Delmenhorst, Saal 1, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Delmenhorst Blatt 38326, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 1/4 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Delmenhorst	32	140/1	Gebäude- und Freifläche, Bremer Straße 236, 236 A	995

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Obergeschoss des Hauses Bremer Straße 236 gelegenen Wohnung nebst eines Spitzbodens Nr. 2 des Aufteilungsplanes. Es ist das Sondernutzungsrecht an der im anliegenden Lageplan grün angelegten Grundstücksfläche zugeordnet. Das Miteigentum ist durch die mit den anderen Miteigentumsanteilen verbundenen Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Versteigerungsvermerk bezüglich des Schuldners wurde am 12.12.2019 in das Grundbuch eingetragen.

Der Versteigerungsvermerk bezüglich der Schuldnerin wurde am 29.11.2021 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 110.000,00 €

Objektbeschreibung: Eigentumswohnung (3 bis 4 Zimmer); Bremer Straße 236, 27751 Delmenhorst; Baujahr ca. 1900, Wohnfläche ca. 95 m²

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-delmenhorst.niedersachsen.de
www.zvg-portal.de

Tauschke
Rechtspfleger